

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Verfahrenstechnik

Vom 07. August 2008

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 07. Mai 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungsverfahren

§ 3 Zulassungsausschuss

§ 4 Inkrafttreten

Präambel

Der Masterstudiengang Verfahrenstechnik an der Universität Stuttgart richtet sich an Absolvent(inn)en, die einen Abschluss an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Studiengang Verfahrenstechnik oder einem nahe verwandten Studiengang haben. Er richtet sich ferner an Absolvent(inn)en, die einen qualifizierten Abschluss an einer ausländischen Hochschule mit einem in der Regel drei- bis vierjährigen Bachelor Degree of Engineering oder Sciences (oder gleichgestellter Abschlussgrad) haben.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Verfahrenstechnik kann nur zugelassen werden, wer
 - 1.a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertigen Abschluss) in Verfahrenstechnik oder in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist.
oder
 - 1.b) in diesem Studiengang einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat.
2. die fachlichen Qualifikationen vorweist, die durch den Zulassungsausschuss in einem Auswahlverfahren geprüft werden. Zur Feststellung dieser Qualifikationen werden folgende Kriterien herangezogen:
 - Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse des ersten Hochschulabschlusses,
 - Ergebnis einer mündlichen Zulassungsprüfung,
 - Ergebnis einer schriftlichen Zulassungsprüfung.

Die Zulassung setzt überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse sowie das Bestehen einer mündlichen und einer schriftlichen Zulassungsprüfung über die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Verfahrenstechnik voraus. Der

Zulassungsausschuss gibt rechtzeitig bekannt, wann und in welchem Umfang die Prüfungen stattfinden. Der Termin für die Prüfungen kann vor dem Bewerbungsschluss gemäß § 2 Abs. 1 liegen. Jede Zulassungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Von der Zulassungsprüfung wird ganz oder teilweise befreit, wer die erforderlichen Kenntnisse bereits im Rahmen seines ersten Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1a) bzw. 1b) nachgewiesen hat. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.

- (2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungen werden sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester ausgesprochen. Bewerbungen um Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum vorausgehenden 15. September und um Zulassung zum Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. März bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Wurden im Bachelorstudiengang Module im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten bis zum Bewerbungsschluss bestanden, kann eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass das Bestehen der fehlenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit bis zum 30. November bei einer Zulassung zum Wintersemester bzw. bis zum 31. Mai bei einer Zulassung zum Sommersemester nachgewiesen wird.
- (3) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor bzw. der Rektorin vor, welche Kandidat(inn)en für den Master-Studiengang Verfahrenstechnik zugelassen werden sollen.
- (4) Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Verfahrenstechnik ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Verfahrenstechnik identisch.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 01. September 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/09.

Stuttgart, den 07. August 2008

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)